

Statuten Gewerbeverein Russikon

www.gewerbeverein-russikon.ch

info@gewerbeverein-russikon.ch

1. NAME UND ZWECK

ART. 1

Unter dem Namen Gewerbeverein Russikon besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sein Sitz ist Russikon.

Name und Sitz

ART. 2

Der Gewerbeverein Russikon ist Mitglied des Bezirksgewerbeverbandes Pfäffikon sowie des Kantonalen Gewerbeverbandes Zürich.

Zugehörigkeit

ART. 3

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Gewerbes, der Handels- und Dienstleistungsbetriebe von Russikon und Umgebung zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen Interessen in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht. Im weiteren sollen Zusammengehörigkeit und Kameradschaft innerhalb des Gewerbestandes gefördert werden.

Zweck

2. MITGLIEDSCHAFT

ART. 4

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Mitgliederkategorien

Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche selbständig in Handel, Dienstleistung, Gewerbe oder Industrie tätig sind und den Geschäfts- oder Wohnsitz in der politischen Gemeinde Russikon und angrenzenden Gemeinden haben. Juristische Personen bezeichnen einen kompetenten Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt.

Aktivmitglieder

Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft führen, sich aber wegen ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen, sowie Freunde und Gönner des Gewerbes. Passivmitglieder können ebenfalls ehemalige Aktivmitglieder werden, die mit ihrem Geschäft von Russikon wegziehen, sich aber weiterhin mit Russikon verbunden fühlen.

Passivmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Ehrenmitglieder

ART. 5

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Generalversammlung, und zwar aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Aufnahme

ART. 6

Die Mitglieder geniessen sämtliche Vorteile und Einrichtungen, welche der Verein gemäss Statuten, Reglementen oder Beschlüssen bietet. Andererseits sind Mitglieder verpflichtet, sich den Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen zu unterziehen. Sie sind zur Entrichtung der Jahresbeiträge verpflichtet.

Rechte und Pflichten

ART. 7

Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Wird der Austritt dem Vorstand nicht vor Schluss des Kalenderjahres angezeigt so besteht die Mitgliedschaft ein weiteres Jahr mit allen Rechten und Pflichten. Der Austritt kann nur angenommen werden, wenn die finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt sind.

[Erlöschen der Mitgliedschaft](#)

Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch Tod.

Mitglieder, die den Interessen oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. ORGANISATION UND VERWALTUNG

ART. 8

Die Organe des Vereins sind:

[Organe](#)

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

3. 1. DIE GENERALVERSAMMLUNG

ART: 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Trimester statt. Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung unter Angaben der Traktanden schriftlich eingeladen.

[Ordentliche Generalversammlung](#)

ART. 10

Zur Behandlung dringender Geschäfte kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung durchführen. Diese muss mindestens acht Tage vorher einberufen werden. Ausserdem findet eine ausserordentliche Generalversammlung statt, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. In diesem Fall hat diese innert 30 Tagen stattzufinden.

[Ausserordentliche Generalversammlung](#)

ART. 11

Der Generalversammlung obliegen folgende Befugnisse:

Befugnisse

1. Wahl der Stimmezähler
2. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Abnahme des Jahresberichts
4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
6. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
7. Wahl der Rechnungsrevisoren
8. Bestätigung der Aufnahme von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Ausschluss von Mitgliedern
10. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen des Vorstands oder der Vereinsmitglieder
11. Erlass von Reglementen
12. Änderung der Statuten
13. Auflösung des Vereins

ART. 12

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können jedoch eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 22 und 23 das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Stimm- und Wahlrecht

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder.

ART. 13

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 10Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Anträge

3.2. DER VORSTAND

ART. 14

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie vier bis acht Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt einen Vizepräsidenten, einen Sekretär sowie die nötige Anzahl Ressortchefs. Präsident und Kassier sind in den geraden, die übrigen Vorstandsmitglieder in den ungeraden Jahren wählbar.

Konstituierung

ART. 15

Der Präsident oder Vizepräsident versammelt den Vorstand nach Bedarf oder wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.

Einberufung

Statuten Gewerbeverein Russikon

www.gewerbeverein-russikon.ch

info@gewerbeverein-russikon.ch

ART. 16

Der Vorstand besorgt die Leitung der Vereinsgeschäfte. Er hat alle Rechte und Pflichten, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

Aufgaben

1. Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
2. Vorbereitung von Generalversammlungen
3. Vollzug der gefassten Beschlüsse der Generalversammlung
4. Durchführung des Jahresprogramms
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Aufnahme von neuen Mitgliedern unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Generalversammlung
7. Orientierung der Mitglieder
8. Bestellung von Kommissionen

Der Präsident oder Vizepräsident führen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied je zu zweien die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift.

3.3. DIE RECHNUNGSREVISOREN

ART. 17

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren.

Wahl

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und erstatten zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Aufgaben

Ein Revisor muss zudem an der Generalversammlung anwesend sein.

4. FINANZEN

ART. 18

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
Mitgliederbeiträgen

Einnahmen

1. Zinsen aus dem Vereinsvermögen
2. Erträge aus der Vereinstätigkeit
3. Freiwilligen Zuwendungen

ART. 19

Als Vereinsausgaben gelten:

Ausgaben

1. Kosten für die Vereinsverwaltung
2. Beiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
3. Honorare für die Verbandsorgane
4. Besondere Ausgaben gemäss Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung

ART. 20

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Rechnungsjahr

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von einzelnen Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Verbindlichkeit und Haftung

Statuten Gewerbeverein Russikon

www.gewerbeverein-russikon.ch

info@gewerbeverein-russikon.ch

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 21

Vorgeschlagene Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden stimm-berechtigten Mitgliedern.

[Statutenänderungen](#)

ART. 22

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitgliedern.

[Auflösung](#)

ART. 23

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen beim Kantonalen Gewerbeverband Zürich hinterlegt, und zwar mit der Bestimmung, dass es samt Zinsen einem allfällig neu gegründeten Gewerbeverein in Russikon zufallen soll.

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 10. Mai 1996 genehmigt worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 10. November 1945.

Russikon, 10. Mai 1996

GEWERBEVEREIN RUSSIKON

Der Präsident: Ruedi Bühler

Der Aktuar: Urs Weber

